



Verordnung für die Benützung gemeindeeigener Anlagen und Plätze der Einwohnergemeinde Entlebuch

vom 22. April 2020

Änderung vom 16. April 2025

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
	Art. 1 Anlagen	3
	Art. 2 Zweck und Benützungsrecht	3
	Art. 3 Organisation und Verwaltung	3
	Art. 4 Orientierung	3
II.	BENÜTZUNGSBESTIMMUNGEN	3
	Art. 5 Dauerbelegungen	3
	Art. 6 Benützung Aussenplätze	4
	Art. 7 Ausserordentliche Benützung	4
	Art. 8 Öffnungszeiten während den Schulferien und gesetzlichen Feiertagen	4
III.	BENÜTZUNGSORDNUNG	4
	Art. 9 Allgemeine Hausordnung	4
	Art. 10 Rauchverbot	4
	Art. 11 Sorgfaltspflicht	4
	Art. 12 Ver- und Entsorgung	4
	Art. 13 Schneeräumung	5
	Art. 14 Reinigung	5
IV.	BENÜTZUNGSGEBÜHREN	5
	Art. 15 Einheimische Vereine	5
	Art. 16 Privatpersonen und auswärtige Vereine	5
	Art. 17 Entschädigungen	5
	Art. 18 Zahlungsfrist	5
V.	HAFTUNG	5
	Art. 19 Verantwortlichkeit	5
	Art. 20 Personen- und Sachschäden	6
VI.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
	Art. 21 Zuwiderhandlungen/Verstösse	6
	Art. 22 Beschwerden	6
	Art. 23 Inkrafttreten	6
	ANHANG	7

Impressum:

Verordnung vom: 22. April 2020 (Version 1.0)
Genehmigung: Gemeinderat Entlebuch, Geschäft Nr. 291

Aktuelle Version: 1.4 vom 16. April 2025,
Gemeinderat Entlebuch, Beschluss Nr. 2025.167, CMI 2024.497

Vorherige Versionen: 1.3 vom 12. Januar 2022, Geschäft Nr. 1
1.2 vom 24. Februar 2021, Geschäft Nr. 112

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Artikel 1 Absatz 1 lit. a des Delegationsreglements der Gemeinde Entlebuch vom 2. Dezember 2014 für die Benützung der gemeindeeigenen Anlagen und Plätze folgende Verordnung:¹

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Anlagen

Die gemeindeeigenen Anlagen umfassen die Schulhäuser Pfrundmatt, Bodenmatt, Oberstufenzentrum, Ebnet und Finsterwald, mit den dazugehörigen Schulhausplätzen sowie das Militärkantonement und die Ortsschutzorganisations-Anlage. Diese Verordnung regelt die Benützung dieser zuvor erwähnten Räumlichkeiten und Anlagen sowie die Rechte und Pflichten der Benützer. Für die Dreifachhalle besteht eine eigene Verordnung.

Art. 2 Zweck und Benützungsrecht

¹ Die Schulanlagen dienen in erster Linie der Schule. Die Mehrzweckhalle Pfrundmatt dient hauptsächlich den musikalischen und kulturellen Vereinen (inkl. Musikschule) als Probe- und Übungsraum. Schulklassen haben jedoch während der Unterrichtszeit das Vorrecht die Mehrzweckhalle zu benützen.

² Soweit die Anlagen nicht von der Schule beansprucht werden, stehen sie den Ortsvereinen der Gemeinde Entlebuch für sportliche, kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen zur Verfügung. Ausnahmsweise kann die Benützung der Anlagen auch Privatpersonen und auswärtigen Interessenten gestattet werden.

Art. 3 Organisation und Verwaltung

Der Gemeinderat erlässt die Verordnung und eine Gebührenordnung (vgl. Anhang)². Er ist auch zuständig für die Erledigung von Beschwerden. Das Gemeinderatsmitglied mit dem Ressort Infrastruktur ist zuständig für die Erteilung der Benützungsbewilligungen. Benützungsgesuche sind schriftlich mindestens sechs Wochen vorher der Gemeindebuchhaltung einzureichen.³

Art. 4 Orientierung

Die Benützer der Anlagen tragen gegenüber der Einwohnergemeinde Entlebuch die Verantwortung und sind verpflichtet, den Inhalt dieser Verordnung ihren Mitgliedern bekannt zu geben.

II. BENÜTZUNGSBESTIMMUNGEN

Art. 5 Dauerbelegungen

Die Dauerbelegungen der Turnhallen und Proberäume sind nur von Montag bis Freitag gestattet. Spätestens um 22.00 Uhr sind sämtliche Räumlichkeiten aufgeräumt zu verlassen.

¹ Ergänzung der gesetzlichen Grundlage in der Einladung. Gemeinderatsbeschluss vom 12.01.2022

² Änderung Begriff «Gebührentarif» (bisher), neu: «Gebührenordnung (vgl. Anhang)» Gemeinderatsbeschluss vom 24.02.2021

³ Änderung Begriff «Gemeindeammannamt» (bisher), neu: «Gemeinderatsmitglied mit dem Ressort Infrastruktur» und «der Gemeindebuchhaltung». Gemeinderatsbeschluss vom 12.01.2022

Art. 6 Benützung Aussenplätze

Aussenplätze dürfen wie folgt benützt werden:

Sommerzeit bis 22.00 Uhr

Winterzeit bis 20.00 Uhr

Art. 7 Ausserordentliche Benützung

¹ Bewilligte ausserordentliche Benützung dürfen den Schulbetrieb weder stören noch erheblich beeinträchtigen. Lärmintensive und gefährliche Auf- und Abbauarbeiten müssen ausserhalb der Schulzeit vorgenommen werden. Das Befahren des Schulhausplatzes ist während des Schulbetriebes untersagt.

² Für jeden Anlass ist durch den Veranstalter eine Aufsichtsperson zu bestimmen. Diese ist gegenüber der Behörde und dem Hauswart für einen geregelten Betrieb und die einwandfreie Rückgabe der benützten Räumlichkeiten verantwortlich.

Art. 8 Öffnungszeiten während den Schulferien und gesetzlichen Feiertagen

Während den Schulferien sind die Schulräume und Turnhallen normalerweise geschlossen, ebenso an gesetzlichen Feiertagen. In begründeten Fällen können Ausnahmen bewilligt werden.

III. BENÜTZUNGSORDNUNG**Art. 9 Allgemeine Hausordnung**

Die Anweisungen des zuständigen Hauswartes sind durch die Benützer zu befolgen. Die Benützer dürfen nur die ihnen zugeteilten Räume und Anlagen beanspruchen.

Art. 10 Rauchverbot

Auf dem Schulhausareal und in allen öffentlichen Räumen besteht ein Rauchverbot.

Art. 11 Sorgfaltspflicht

¹ Sämtliche Räume und Anlagen, Installationen und Einrichtungen sind mit grösster Sorgfalt zu behandeln und sauber zu halten.

² Beschädigte oder verloren gegangene Einrichtungs- und Inventargegenstände werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

³ Das Einrichten und Abräumen bei ausserordentlicher Benützung ist Sache des Benützers. Dabei ist auf die schulischen Bedürfnisse und die probenden Vereine Rücksicht zu nehmen.

Art. 12 Ver- und Entsorgung

¹ Wasser- und Stromverbrauch sind vom Benutzer zu entschädigen gemäss Zähler. Für den Strom- und den Wasserbezug müssen Provisorien erstellt werden. Für den Aussenbereich dürfen weder Wasser noch Strom ab den Gemeindebauten bezogen werden.

² Die fachgerechte Entsorgung des Abfalls ist Sache des Benützers.

Art. 13 Schneeräumung

Die Schneeräumung eines benützten Platzes ist Sache des Benützers.

Art. 14 Reinigung

Nach dem Anlass sind die Räumlichkeiten und Aussenplätze aufzuräumen und nach Anweisung des Hauswartes zu reinigen. Die Lokalitäten und Plätze sind nach der Reinigung dem Hauswart abzugeben. Werden ausserordentliche Reinigungsarbeiten notwendig, so werden diese dem Benutzer in Rechnung gestellt.

IV. BENÜTZUNGSGEBÜHREN

Art. 15 Einheimische Vereine

Die Benützung der gemeindeeigenen Anlagen ist für ortsansässige Vereine zu Probezwecken gebührenfrei. Die Benützung der gemeindeeigenen Lokalitäten und Plätze für Anlässe/Veranstaltungen (exkl. übliche Vereinsproben) sowie die Nutzung von Spezialräumen ist kostenpflichtig. Es wird auf die Gebührenordnung im Anhang verwiesen.⁴

Art. 16 Privatpersonen und auswärtige Vereine

Privatpersonen und auswärtige Vereine bezahlen eine Gebühr gemäss Gebührenordnung.

Art. 17 Entschädigungen

Die Grundpauschale und die zusätzlichen Aufwendungen des Hauswartes gehen zu Lasten des Benützers.

Art. 18 Zahlungsfrist

Die Benützungsgebühren werden von der Gemeindekasse in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

V. HAFTUNG

Art. 19 Verantwortlichkeit

Die Benutzer haften der Einwohnergemeinde Entlebuch für alle Schäden, die durch sie oder durch Besucher an Gebäuden und Einrichtungen verursacht wurden. Allfällige Beschädigungen sind unverzüglich dem Hauswart zu melden.

⁴ Neue Formulierung von Artikel 1. Gemeinderatsbeschluss vom 24.02.2021

Art. 20 Personen- und Sachschäden

¹ Jeder Benützer hat sich gegenüber seinen Mitgliedern und Dritten genügend zu versichern. Die Einwohnergemeinde lehnt im Schadenfall jede Haftung ab, sofern sie nicht vom Gesetz her zwingend vorgeschrieben ist.

² Die Gewährleistung der Sicherheit und die Haftung bei einem Schadenfall ist in jedem Fall Sache des Benützers.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 21 Zuwiderhandlungen/Verstösse

Bei Zuwiderhandlungen oder Verstössen gegen diese Verordnung kann eine Benützungsbewilligung zeitlich beschränkt oder ganz entzogen werden.

Art. 22 Beschwerden

Gegen alle Entscheide und Verfügungen sowie die Handhabung dieser Verordnung kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

Art. 23 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2020 in Kraft und ist für Benützungen ab 1. Januar 2021 wirksam.

² Die Änderungen dieser Verordnung (Absatznummierung, Änderungen in Art. 3, 15 und Anhang Gebührenverordnung) treten mit der Genehmigung durch den Gemeinderat am 24. Februar 2021 per sofort in Kraft (Geschäft Nr. 112).⁵

³ Die Änderungen in Artikel 3 dieser Verordnung (Begriffsanpassungen) werden vom Gemeinderat mit Beschluss vom 12. Januar 2022 genehmigt (Geschäft Nr. 1) und treten rückwirkend per 1. Januar 2022 in Kraft.⁶

Entlebuch, 22. April 2020

Namens des Gemeinderats Entlebuch

Die Gemeindepräsidentin:

Vreni Schmidlin-Brun

Der Gemeindegeschreiber:

Pius Stadelmann

⁵ Ergänzung von Artikel 23 Absatz 2 gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 24.02.2021 (Geschäft Nr. 112)

⁶ Ergänzung von Artikel 23 Absatz 3 gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 12.01.2022 (Geschäft Nr. 1)

ANHANG**Gebührenordnung****Benützungsgebühren für gemeindeeigene Anlagen und Plätze (Veranstaltungen)**

Pro Veranstaltungstag	Einheimische				Auswärtige			
	Ohne Bewirtung		Mit Bewirtung		Ohne Bewirtung		Mit Bewirtung	
Hauswartentschädigung								
Grundpauschale	Fr.	40.00	Fr.	40.00	Fr.	80.00	Fr.	80.00
ausserordentliche Reinigung	Fr.	60.00	Fr.	60.00 pro Std.	Fr.	60.00	Fr.	60.00 pro Std.
Schulanlage Pfrundmatt								
Mehrzweckraum (ohne Küche)	Fr.	50.00	Fr.	250.00 pro Tag	Fr.	200.00	Fr.	400.00 pro Tag
Küche Pfrundmatt	Fr.	20.00	Fr.	20.00 pro Tag	Fr.	50.00	Fr.	50.00 pro Tag
Schulhausplatz (<= ½ Fläche)	Fr.	50.00	Fr.	150.00 pro Tag	Fr.	100.00	Fr.	250.00 pro Tag
Schulhausplatz (> ½ / ganze Fläche)	Fr.	100.00	Fr.	300.00 pro Tag	Fr.	200.00	Fr.	500.00 pro Tag
Schulanlage Bodenmatt								
Aula ⁷	Fr.	50.00	pro Kurs		Fr.	100.00	pro Kurs	
Turnhalle (Training, Kurs usw.) ^{8/9}	Fr.	10.00	pro Kurs		Fr.	100.00	pro Kurs	
Turnhalle (pro Halle für Anlässe) ³	Fr.	150.00	Fr.	500.00 pro Tag	Fr.	300.00	Fr.	700.00 pro Tag
Oberstufenschulhaus								
Eingangshalle, Mensaraum	Fr.	100.00	Fr.	250.00 pro Tag	Fr.	200.00	Fr.	400.00 pro Tag
Mensa-Küche	Fr.	50.00	Fr.	50.00 pro Tag	Fr.	200.00	Fr.	200.00 pro Tag
Vorplatz	Fr.	50.00	Fr.	150.00 pro Tag	Fr.	100.00	Fr.	300.00 pro Tag
Rasenplatz	Fr.	100.00	Fr.	400.00 pro Tag	Fr.	200.00	Fr.	500.00 pro Tag
Hartplatz (<= ½ Fläche)	Fr.	50.00	Fr.	150.00 pro Tag	Fr.	100.00	Fr.	250.00 pro Tag
Hartplatz (> ½ / ganze Fläche)	Fr.	100.00	Fr.	300.00 pro Tag	Fr.	200.00	Fr.	500.00 pro Tag
Spezialräume								
Schulküche ¹	Fr.	150.00	pro Kurs		Fr.	300.00	pro Kurs	
Gruppenraum ¹	Fr.	50.00	pro Kurs		Fr.	100.00	pro Kurs	
Werkraum ¹	Fr.	10.00	pro Person		Fr.	20.00	pro Person	
Schulhaus Ebnet								
Turnhalle (Training, Kurs) ^{2/3}	Fr.	10.00	pro Kurs		Fr.	100.00	pro Kurs	
Turnhalle (Anlässe) ³	Fr.	150.00	Fr.	500.00 pro Tag	Fr.	300.00	Fr.	700.00 pro Tag
Schulhausplatz (<= ½ Fläche)	Fr.	50.00	Fr.	150.00 pro Tag	Fr.	100.00	Fr.	250.00 pro Tag
Schulhausplatz (> ½ / ganze Fläche)	Fr.	100.00	Fr.	300.00 pro Tag	Fr.	200.00	Fr.	500.00 pro Tag
Ehemaliges Schulhaus Finsterwald								
Vereinslokal	Fr.	100.00	Fr.	250.00 pro Tag	Fr.	200.00	Fr.	400.00 pro Tag
Schulhausplatz (<= ½ Fläche)	Fr.	50.00	Fr.	150.00 pro Tag	Fr.	100.00	Fr.	250.00 pro Tag
Schulhausplatz (> ½ / ganze Fläche)	Fr.	100.00	Fr.	300.00 pro Tag	Fr.	200.00	Fr.	500.00 pro Tag
Marktplatz								
Marktplatz (<= ½ Fläche) ¹⁰	Fr.	50.00	Fr.	150.00 pro Tag	Fr.	100.00	Fr.	250.00 pro Tag
Marktplatz (> ½ / ganze Fläche) ¹⁰	Fr.	100.00	Fr.	300.00 pro Tag	Fr.	200.00	Fr.	500.00 pro Tag
Max. drei Marktstände ¹⁰		kostenlos	Fr.	50.00 pro Tag	Fr.	50.00	Fr.	100.00 pro Tag

Gebühren-Ansatz

Der Gebührenansatz ist vorstehend entsprechend vermerkt. Bei Ansatz pro Tag verstehen sich die Gebühren für den ersten Veranstaltungstag. Jeder weitere Veranstaltungstag wird mit 50 % in Rechnung gestellt.

Auf- und Abbau

Für Auf- und Abbauarbeiten sind je 1 Tag vor und nach dem Anlass in der Nutzungsgebühr enthalten. Pro weiteren Auf- und Abbautag wird eine Gebühr von Fr. 150.00 in Rechnung gestellt. Liegen die Aufbau- und Abbautage in den Schulferien, wird ein

⁷ Nur für Kurse

⁸ Benützungsgebühr für Trainings, Kurse und dergleichen gilt für Auswärtige sowie für private Anbieter, egal ob einheimisch oder nicht. Die Turnhallen sind für Trainings und Proben von einheimischen Vereinen gratis (Art. 16).

⁹ Gebühr inklusive Material für Bodenabdeckung (ohne Arbeit), exkl. Strom und Wasser

¹⁰ Ergänzung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 16.04.2025

Rabatt von 50 % je weiteren Auf-/Abbautag gewährt.
Der Auf- und Abbauplan ist dem Benützungsgesuch beizulegen.

Stornogebühr

> 30 Tage vor bewilligtem Anlass	Fr.	50.00	Fr.	50.00	Fr.	50.00	Fr.	50.00
< 30 Tagen vor bewilligtem Anlass	Fr.	100.00	Fr.	100.00	Fr.	100.00	Fr.	100.00

Benützungsgebühren für gemeindeeigene Anlagen (Lager/Übernachtungen)

Lager, Übernachtungen	Einheimische			Auswärtige		
Hauswartenschädigung						
Grundpauschale	Fr.	40.00		Fr.	80.00	
ausserordentliche Reinigung	Fr.	60.00	pro Std.	Fr.	60.00	pro Std.
Lagerhaus Pfrundmatt ³						
1 Übernachtung (> 15 Personen)	Fr.	20.00	pro Person	Fr.	20.00	pro Person
1 bis 7 Übernachtungen	Fr.	15.00	pro Person/Tag	Fr.	15.00	pro Person/Tag
Ab 8 Übernachtungen	Fr.	12.00	pro Person/Tag	Fr.	12.00	pro Person/Tag
Mehrzweckraum (in Verbindung mit Übernachtung)	Fr.	50.00	pro Tag	Fr.	50.00	pro Tag
Mindestgebühr je Nutzung	Fr.	300.00	pro Nutzung	Fr.	300.00	pro Nutzung
Ortsschutzorganisations-Anlage ¹¹						
1 Übernachtung (> 20 Personen)	Fr.	15.00	pro Person	Fr.	15.00	pro Person
ab 2 Übernachtungen	Fr.	12.00	pro Person/Tag	Fr.	12.00	pro Person/Tag
Mindestgebühr je Nutzung	Fr.	300.00	pro Nutzung	Fr.	300.00	pro Nutzung
Stornogebühr						
> 30 Tage vor bew. Nutzung	Fr.	50.00		Fr.	50.00	
< 30 Tagen vor bewilligter Nutzung	Fr.	100.00		Fr.	100.00	

¹¹ Bei Jugend- und Klassenlager ist in der Übernachtungsgebühr die Benützung der Küche und Mehrzweckraum in der Pfrundmatt inbegriffen. Nicht inbegriffen ist die Benützung der Küche im Pfarreiheim.